

GEMEINDE ZIEROW
BEBAUUNGSPLAN NR. 13
ZIEROW STRAND
LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG



FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ



STADT
LAND
FLUSS

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSER

GEMEINDE ZIEROW

AMT KLÜTZER WINKEL

SCHLOßSTRAßE 1

23948 KLÜTZ

AUFTRAGGEBER

M. Sc. Lisa Menke

BEARBEITER

Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

PROJEKTSTAND

Endfassung

DATUM

25.03.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass.....	2
2. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG).....	3
3. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung	5
4. Merkmale der geplanten Geländenutzung	6
5. Bewertung.....	9
5.1. Schutzgebiete.....	9
5.2. Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz.....	10
5.2.1. Geschützte Biotope.....	10
5.2.2. Lebensräume	12
5.3. Bewertung nach Artengruppen.....	18
5.3.1. Vögel.....	18
5.3.2. Säugetiere	27
5.3.3. Amphibien.....	29
5.3.4. Reptilien	22
5.3.5. Rundmäuler und Fische.....	22
5.3.6. Schmetterlinge	22
5.3.7. Käfer	24
5.3.8. Libellen	25
5.3.9. Weichtiere	27
5.3.10. Pflanzen.....	27
6. Zusammenfassung.....	29

1. Anlass

Die Gemeinde Zierow plant als staatlich anerkannter Erholungsort im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 13 die städtebauliche Entwicklung für den Teil des Gemeindegebietes mit besonderer hoher Bedeutung für den Tourismus, den Bereich des Badestrandes, um die mit dem Prädikat verbundenen Qualitätsstandards der touristischen Infrastruktur zu sichern und zu verbessern.

Mit der Erstellung des B-Plan Nr. 13 möchte die Gemeinde die planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche und touristische Entwicklung im Bereich des Badestrandes von Zierow schaffen. Der vorhandenen und geplanten Nutzungen entsprechend werden die Baugebiete gemäß § 10 BauNVO als Sondergebiete, die der Erholung dienen (Ferienhausgebiet) bzw. gemäß § 11 BauNVO als sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Strandversorgung“ und „Wohnen und Ferienwohnen“ festgesetzt.

Ziel ist es, gegen Missstände oder Fehlentwicklungen, die bereits eingetreten sind oder in naher Zukunft drohen einzutreten, planerisch einschreiten zu können, sodass der B-Plan als zentrales Steuermittel der Gemeinde für eine geordnete städtebauliche Entwicklung eingesetzt werden kann.

Auf die öffentlichen Flächen im Geltungsbereich geht durch den unmittelbar angrenzenden Campingplatz und die umliegenden Ferienhäuser ein hoher Nutzungsdruck aus. Hier möchte die Gemeinde mit dem B-Plan Funktionsbereiche des fließenden und ruhenden Verkehrs ordnen, vorhandenen Bestand sichern und Freiflächen für eine nachhaltige touristische Nutzung entwickeln.

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen die Fläche zwischen Campingplatz und Niederungsbereich des Zierower Bachs vom Strand bis knapp vor die Ortslage Zierow. Die Flächen unterstehen aktuell verschiedenen Nutzungsfunktionen, hierbei handelt es sich um die Strandnutzung im Norden, des Weiteren werden Flächen als Parkplatz und Minigolfanlage genutzt. Ebenso befinden sich Bestandsgebäude des Campingplatzes sowie intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb der Plangrenzen.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten vom Vorhaben betroffen sein können.

Ausschlaggebend sind dabei der direkte Einfluss der Nutzung auf den betroffenen Lebensraum (Tötung, Verletzung, Beschädigung, Zerstörung) sowie indirekte Wirkungen des Vorhabens auf umgebende, störungsempfindliche Arten durch Lärm und Bewegungen (Störung durch Scheuchwirkung).

2. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

§ 44 Abs. 1 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...)“

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt Folgendes:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Mit diesen Regelungen sind die im hiesigen Kontext relevanten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt und allein maßgeblich für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen.

Kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden, besteht die Möglichkeit der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG: Demnach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u.a. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf allerdings nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art – bezüglich derer die Ausnahme zugelassen werden soll - nicht verschlechtert.

Im Rahmen der Bewertung von Vorhaben und ihren Auswirkungen auf den Artenschutz sind, wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht, alle europäischen Vogelarten sowie im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen.

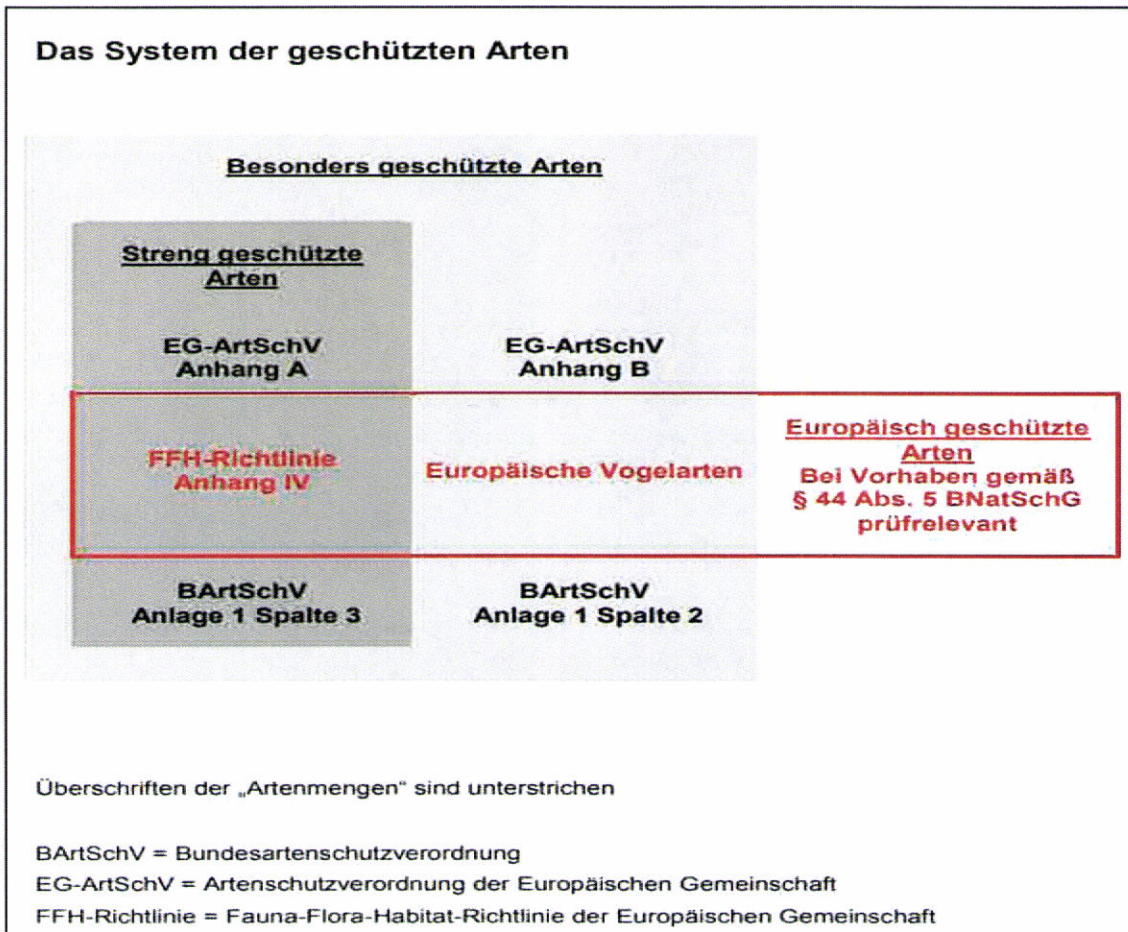


Abbildung 1: Schema zur Ableitung der Europäisch geschützten Arten, die bei Vorhaben gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG prüfrelevant sind. Quelle: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/geschuetzte_arten.pdf, abgerufen am 04.05.2018.

3. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage Zierow, direkt westlich angrenzend an den Ostseecamping Ferienpark Zierow, in der Gemeinde Zierow, im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Der Geltungsbereich, in dem vorhandenen Nutzungen neu strukturiert und den aktuellen touristischen Ansprüchen angepasst werden sollen, reicht vom Strand und benachbartem Campingplatz bis nach Süden in Richtung Zierow. Die nähere Umgebung des Plangebietes ist vor allem geprägt durch den Zeltplatz geprägt, aber auch durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen und den Niederungsbereich des Zierower Bachs.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke: 103/1, 104/11, 104/12, 104/14, 104/15, 104/16, 104/17, 104/19, 104/21, 104/23, 104/24, 104/27, 104/27, 104/28, 104/29, 104/30, 104/31, 104/32, 104/33, 105/9, 107/1, 107/2, 107/4, 107/5, 114/4, 120/3, 120/4, 122, 123/1 und 123/2 sowie Teilflächen aus den Flurstücken Nr. 99, 100, 101/1, 102/1, 103/2, 104/20, 105/8, 107/6, 114/3 und 143 der Flur 1, Gemarkung Zierow.

Die Plangebietsfläche grenzt im Norden an die Wismarbucht, im Osten an den Ostseecampingferienpark, im Süden an landwirtschaftliche Flächen und die Ortslage Zierow und im Westen an die Grünlandbereiche der Niederung des Zierower Bachs.



Abbildung 2: Übersicht über die Lage des Plangebietes (rot umrandet). Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2019.

4. Merkmale der geplanten Geländedenutzung

Mit dem vorliegenden B-Plan Nr. 13 werden die planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen den touristischen Schwerpunktbereich am Strand zu ordnen und attraktiver zu gestalten, den fließenden und ruhenden Verkehr im Vorhabenbereich zu ordnen, vorhandenen Bestand zu sichern sowie Freiflächen für eine nachhaltige touristische Nutzung zu entwickeln.

Dem Bestand und den Zielen der Gemeinde zur Verbesserung des touristischen Potenzials entsprechend werden im Bebauungsplan die Bauflächen als Sondergebiete dargestellt:

SO 4 – Sondergebiet, das der Erholung dient gemäß § 10 (1) BauNVO, hier Ferienhausgebiet

SO1 – SO3 – Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 (1) BauNVO, mit der Zweckbestimmung Ferienwohnen und Dauerwohnen

SO 5 – SO 8 – sonstige Sondergebiete gemäß § 11 (1) BauNVO, mit der Zweckbestimmung Strandversorgung und Sanitärgebäude

Die Festsetzungen für die Sondergebiete SO 1 bis SO 4 sind am Bestand orientiert.

Im Sondergebiet SO 4 sind Ferienhäuser und Ferienwohnungen zulässig, die für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen. Eine Dauerwohnnutzung der Wohnungen ist nicht zulässig.

In den Sondergebieten SO 1 bis SO 3 sind Gebäude, die dem Ferienwohnen einerseits sowie dem Dauerwohnen andererseits dienen, zulässig. Zur Wahrung des touristisch geprägten Gebietes in unmittelbarer Strandnähe wird die höchstzulässige Zahl der Dauerwohnungen in den Wohngebäuden auf eine beschränkt. Hierdurch wird einer städtebaulichen Umstrukturierung der strandnahen Bebauung hin zu einem Wohngebiet entgegengewirkt. Damit erfolgt gleichzeitig eine Anpassung an die raumordnerischen Vorgaben, wobei genehmigte Bestandsnutzungen davon unberührt bleiben.

Die Sondergebiete SO 5 bis SO 8 berücksichtigen die Planung einer qualitativ verbesserten Infrastruktur und Versorgung im Tourismusschwerpunktgebiet der Gemeinde Zierow. Mit der Zweckbestimmung „Strandversorgung“ sind in den Sondergebieten bauliche Anlagen und Nutzungen, die der touristischen Freizeitgestaltung und Versorgung dienen, zulässig. Im Einzelnen sind dies:

SO 5 - Gebäude als akzentuierter Zugang zum Strandbereich für z.B. Touristeninformation, Kioskversorgung, WC-Anlagen

SO 6a + 6b - Gebäude für Schank- und Speisewirtschaften, mit Terrassen- und Freiluftnutzungen (Biergarten), Shops mit regional- und strandtypischen Sortimenten, Kultur- und Erlebnisbereichen

Die gastronomische Versorgung, d.h. die Zubereitung, der Verkauf und der Verzehr von Getränken und Speisen an Ort und Stelle ist hier das Hauptplanungsziel, dem die anderen aufgeführten Nutzungen unterzuordnen sind.

SO 7 - Die Ausweisung dieses Sondergebietes berücksichtigt das bereits vorhandene Strandcafé im historischen „roten“ Haus mit Terrasse.

Zulässig sind der Erhalt und eine eventuell erforderliche Neuerrichtung einer Schank- und Speisewirtschaft sowie deren Nutzung.

SO 8 - Sanitärgebäude zur qualitativen Verbesserung des Strandbereiches mit Sanitäreinrichtungen, besonders auch unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit.

Das Maß der baulichen Nutzung im festgesetzten Plangebiet wird durch die Grundflächenzahl bzw. durch die maximale Grundfläche, die Zahl der zulässigen

Vollgeschosse sowie durch Trauf-, First- und Gebäudehöhen bestimmt. Das bedeutet folgendes für die sonstigen Sondergebiete:

SO 1 – GRZ 0,6	SO 2 – GRZ 0,6
SO 3 – GRZ 0,6	SO 4 – GRZ 0,6
SO 5 – GR 150 m ²	SO 6a – GR 250 m ²
SO 6b – GR 750 m ²	SO 7 – GR 215 m ²
SO 8 – GR 85 m	

Der Strandbereich zwischen dem Auslauf des Zierower Bachs bis zum Ende des Zeltplatzes wird seit Generationen als Strand- und Badestelle genutzt. Der Bereich des Badestrandes innerhalb des Plangebietes, gleichzeitig zentraler Strandbereich, wird mit der Liegefläche als öffentliche Grünfläche „Strand Zierow“ festgesetzt. Neben den zulässigen baulichen Anlagen und Nutzungen wie u.a. ein barrierefreier Strandzugang, eine mobile Strandsauna, eine Liegewiese, Ballspielflächen und Freiraummöbel soll eine touristisch attraktive Gestaltung des Bachauslaufes unter besonderer Beachtung der naturschutzrechtlichen Vorgaben z.B. durch Erneuerung der vorhandenen Brücke angestrebt werden.

Innerhalb der öffentlichen Grünanlage ist der Ersatz der vorhandenen Einrichtung durch Errichtung eines neuen Wasserrettungsturmes bis zu einer Höhe von 5 m in Bereich 1 der Parkanlage „Strandpark Zierow“ oder (wie aktuell vorhanden) am „Strand Zierow“ vorgesehen.

Die Einbindung der bestehenden Minigolfanlage in das Konzept eines Strandparks Zierow soll neben anderen Nutzungen zu einer Erhöhung der Qualität des touristischen Umfeldes und zur Verbesserung der Naherholungsfunktion dienen.

Entsprechend der Bedeutung des touristischen Zentrums soll die Erschließung neu geregelt werden. Der Besucherverkehr soll über die Strandstraße bis zu der vorhandenen Wendeschleife und den geplanten Parkflächen geführt werden.

Zur Erschließung der Bestandsbebauung und der geplanten Einrichtungen zur Strandversorgung wird die Verkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich mit Verkehrsgrün festgesetzt. Der Ausbau erfolgt als Anliegerstraße mit einem zusätzlichen, separaten Fußgängerbereich. Beide Bereiche werden durch die bereits vorhandene baumbestandene Grünfläche voneinander getrennt. Die Anliegerstraße endet in einem zentralen Platz.

Die bestehende Zufahrt zum Campingplatz bedarf keiner neuen Verkehrsregelung.

Der strandparallele Weg trennt räumlich den Badestrand vom Strandpark und ist Teil der geplanten touristischen Wegeverbindung in die Nachbargemeinde nach Hohen Wieschendorf. Mit dieser Funktion wird er im Plan festgesetzt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde wird der bebaute strandnahe Bereich als Sonderbaufläche Tourismus dargestellt. Entsprechend der Bedeutung des Bereiches werden im Flächennutzungsplan entsprechende Flächen für den ruhenden Verkehr ausgewiesen, wobei nur die östlich der Strandstraße ausgewiesene Fläche im Bebauungsplan als öffentliche Parkfläche festgesetzt wird und die westliche Fläche in zentraler Strandlage für eine touristische Entwicklung überplant wird. In diesem Detail weicht der Bebauungsplan von den Darstellungen des FNP ab. Um die Planungen vollständig in Übereinstimmung zu bringen wird der Flächennutzungsplan im Rahmen einer 2. Änderung angepasst.

Hervorzuheben ist, dass die Neuordnung des Bestandes im Planungsgebiet unter strenger Beachtung der Natura2000-Gebietskulisse erfolgt. Mit Ausnahme der langjährig bereits bestehenden Minigolfanlage und des zur Erhaltung des Ostseebadstatus zwingend notwendige Anlage eines strandnahen Sanitärgebäudes greift keine bauleitplanerisch vorgesehene Nutzung in die Natura2000-Gebiete ein. Zudem zielt die Planung auf den Rückbau des teilweise in die Natura2000-Kulisse hineinragenden, vorhandenen Parkplatzes sowie dessen strandfernere Verlagerung.

SATZUNG DER GEMEINDE ZIEROW

über den Bebauungsplan Nr. 13 "Zierow Strand"

Teil A - Planzeichnung M 1 : 1000

Gemeinde	Zierzow
Gemarkung	Zierzow
Flur	1



Abbildung 3: Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 13 „Zierow Strand“, Quelle: BAB Wismar 03/2020.

5. Bewertung

5.1. Schutzgebiete

Die nachfolgende Karte verdeutlicht die topografische Lage des Plangebietes im Kontext mit den umgebenden nationalen und internationalen Schutzgebieten.

- Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung FFH DE 1934-302 „Wismarbucht“, direkt westlich und nördlich angrenzend
- Vogelschutzgebiet SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, direkt westlich und nördlich angrenzend
- Landschaftsschutzgebiet L 72b „Küstenlandschaft Wismar-West“, in einer Entfernung von ca. 1.800 m südöstlich
- Flächennaturdenkmal FND HWI 1 „Feuchtwiese Hoben“, in einer Entfernung von 2.500m südöstlich zum Plangebiet
- Naturschutzgebiet Nr. 126 „Fauler See – Rustwerder/Poel“, in einer Entfernung von 3.600m nördlich zum Plangebiet
- Naturschutzgebiet Nr. „Insel Walfisch“, in einer Entfernung von 3.600m nordöstlich zum Plangebiet

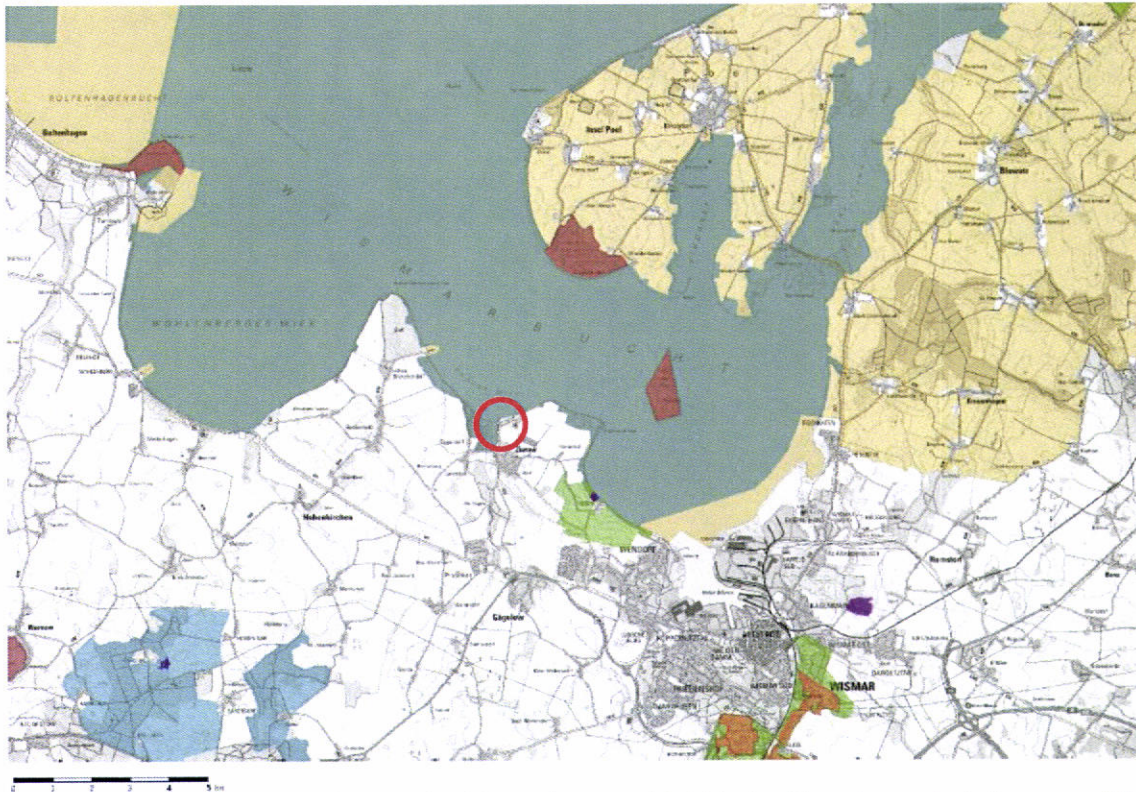


Abbildung 4: Europäische und nationale Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (rot). braun = EU-Vogelschutzgebiet, grün = Landschaftsschutzgebiet, blau = FFH-Gebiet. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2019.

Im Norden und Westen überlagert sich das Planvorhaben mit Randbereichen des FFH DE 1934-302 und des SPA DE 1934-401. Auf die Auswirkungen des Vorhabens auf die EU-Schutzgebiete wird in den schutzgebietsspezifischen Unterlagen zur Natura2000-Prüfung näher eingegangen. Da das Vorhaben jedoch keine Nutzungsintensivierung/-änderung und eine damit mögliche verbundene Erhöhung der Frequentierung durch den Menschen vorsieht, ist davon auszugehen, dass die beiden Natura2000-Gebiete nicht negativ in ihren Erhaltungs- und Entwicklungszielen beeinträchtigt werden. Aus diesen Zusammenhängen ergeben sich insofern auch keine artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalte.

5.2. Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz

5.2.1. Geschützte Biotope



Abbildung 5: Luftbild des von der Planung betroffenen Umfeldes mit Darstellung der geschützten Biotope, rot umrandet=Plangebiet. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2019.

Im weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich gemäß Biotopkataster nachfolgend aufgeführte geschützte Biotope:

1. Laufende Nummer im Landkreis: WM10055HWI00499

Biotopname: Mariner Block- und Steingrund Ostsee

2. Laufende Nummer im Landkreis: NWM30000HWI00500

Biotopname: Offenwasser Bodden

3. Laufende Nummer im Landkreis: NWM09738

Biotopname: Gebüsch/Strauchgruppe; Weide

4. Laufende Nummer im Landkreis: NWM09735

Biotopname: Feuchtgrünland; Phragmites-Röhricht; aufgelassen

5. Laufende Nummer im Landkreis: NWM09733

Biotopname: Erlenfeuchtwald nördlich von Eggerstorf

6. Laufende Nummer im Landkreis: NWM09730

Biotopname: Eschenfeuchtwald nördlich von Eggerstorf

7. Laufende Nummer im Landkreis: NWM09725

Biotopname: Feuchtwiese östlich von Eggerstorf

8. Laufende Nummer im Landkreis: NWM09734

Biotopname: Salzgrünland nördlich von Zierow

9. Laufende Nummer im Landkreis: NWM09736

Biotopname: Feldgehölz; Eiche; Esche; frisch-trocken

10. Laufende Nummer im Landkreis: NWM10036

Biotopname: Hecke

Ein kleiner Teil des westlichen Planbereiches überlagert sich laut Umweltkartenportal mit dem Biotop Nr. 8 NWM 09736 „Salzgrünland nördlich von Zierow“. Dieser Bereich wurde von BIOTA 2018/2019 noch einmal detailliert kartiert, das Ergebnis ist nachfolgend dargestellt.

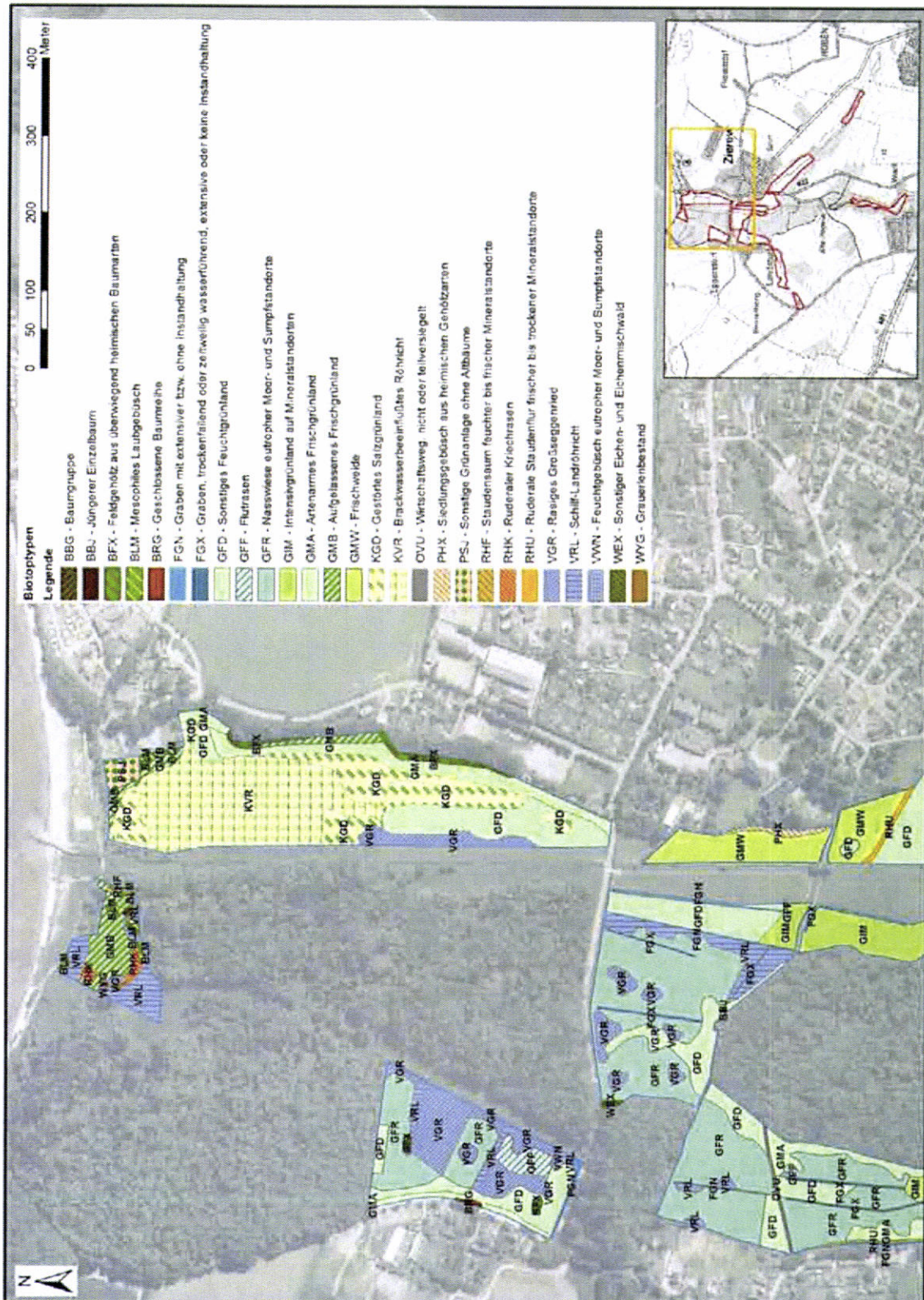


Abbildung 6: Ergebnis der Biotoperfassung von BIOTA 2018/2019. Quelle: BIOTA 31.1.2019 „Vorläufige Evaluierung von Grünlandflächen bei Zierow-Eggersdorf zur Abschätzung der Eignung für ein Ökokonto“, erstellt im Auftrag der BG Zierow Landwirtschafts KG 2019.

Hiernach besteht am Südwestrand des Geltungsbereiches ein Mosaik aus PSJ (Sonstige Grünanlage ohne Altbäume, BLM Mesophiles Laubgebüsch, GMB Aufgelassenes Frischgrünland, GMA Artenarmes Frischgrünland, GFD Sonstiges Feuchtgrünland und KGD Gestörtes Salzgrünland. Artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte ergeben sich infolge der starken anthropogenen Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches und der daraus folgenden geringen Habitatfunktion für Arten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, weder auf

Grundlage der Darstellungen des Kartenportals Umwelt M-V 2019, noch unter Berücksichtigung der Biotoperfassung von BIOTA 2018/2019. Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick über den aktuellen Status der Biotopstruktur im Plangebiet.

5.2.2. Lebensräume

Im Bereich des Plangebietes herrschen Siedlungsbiotope vor: Campingplatz, Minigolfanlage, Parkplatz, Siedlungsgehölze, zudem befinden sich Gehölze, Grünlandbereiche aber auch ein Küstenabschnitt innerhalb der Plangrenzen. Die hier bereits bestehenden Nutzungen sollen mit dem Planvorhaben einer geregelten, städtebaulichen Ordnung überführt werden.

Der im Westen befindliche Parkplatz ist aufgrund seiner saisonalen starken Nutzung z.T. vegetationslos, es handelt sich hierbei um die Biotoptypen PEU – „nicht- oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation“ und PSJ – „sonstige Grünanlage ohne Altbäume“ (vgl. Abb. 7 – 8). Umstanden ist der Parkplatz von zahlreichen Bäumen sowie nach Westen hin von Gebüsch und Sträuchern. In den Baumbestand wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Die aktuelle Parkfläche bekommt mit Umsetzung der Planinhalte eine neue Funktion zugewiesen, hier soll Sondergebiet SO 6 Strandversorgung auf einer festgesetzten Grundfläche von max. 1.000 m² entstehen. Im Gegensatz zur aktuellen Parkplatznutzung geht das neu geplante SO 6 nicht mehr über die Grenzen der Natura2000-Gebiete hinaus. Der entstehende Eingriff wird in der Eingriffsbilanz berücksichtigt.



Abbildung 7: Teilversiegelter Parkplatz mit Spontanvegetation. Foto: Stadt Land Fluss 19.10.2016.



Abbildung 8: Randbereich Parkplatz. Foto: Stadt Land Fluss 19.10.2016.

Die südwestliche Grenze des Plangebietes ist geprägt von einem wassergebundenen Fußweg, der beidseitig von alten Eichen und Buchen sowie Haselsträuchern begleitet wird. Im Anschluss an die aktuell als Parkplatz genutzte Fläche erstreckt sich ein größerer Grünlandkomplex nach Westen und Süden, der gem. Gutachten BIOTA 2019 unter anderem als gestörtes Salzgrünland bzw. Brackwasserbeeinflusstes Grünland kartiert wurde (vgl. Abb. 9 und 10). Eine neue Nutzung ist hier nicht vorgesehen.



Abbildung 9: Wegebegleitender Gehölzgürtel südlich des aktuellen Parkplatzes. Foto: Stadt Land Fluss 19.10.2016.



Abbildung 10: Grünlandkomplex im Westen des Vorhabenbereiches. Foto: Stadt Land Fluss 05.06.2019.

Der Norden und Osten des Plangebietes besitzen einen starken Siedlungscharakter, neben geschotterten Straßen befinden sich hier verschiedene Nutzungsgebäude des Campingplatzes sowie ein Minigolfplatz (vgl. Abb. 11). Die genannten Bereiche sind überwiegend mit einem Baumbestand aus heimischen Arten bestanden (hier Eichen, Buchen, Nadelbäume). Mit Umsetzung der Planinhalte entstehen hier keine neuen Nutzungen, der bereits vorhandene Bestand wird durch den B-Plan lediglich gesichert.

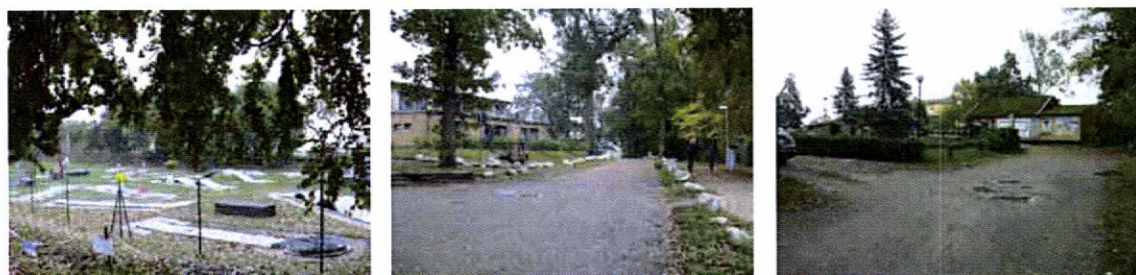


Abbildung 11: links: Minigolfanlage; Mitte: geschotterter Wegeabschnitt, rechts: Bestandsgebäude Campingplatz. Fotos: Stadt Land Fluss 19.10.2016.

Die aktuelle Situation an der Küstenlinie gestaltet sich wie folgt: Der Strandbereich kann in zwei unterschiedliche Abschnitte eingeteilt werden. Der östliche Teil, dem Zeltplatz

vorgelagert, ist als Steilküste ausgebildet (Abb. 12). Abschnittsweise ist die Böschung mit Nisthöhlen besetzt, weiter in Richtung Osten flacht sie erosionsbedingt ab (Abb. 13). Die Planinhalte sehen in diesem Bereich östlich des Strandaufgangs keine Veränderungen vor, so dass hier vorhandenen Lebensräume nicht verändert bzw. negativ beeinträchtigt werden.



Abbildung 12: Strandabschnitt Campingplatz. Foto: Stadt Land Fluss 22.05.2018.



Abbildung 13: links: abgebrochene Steilküste; recht: steilerer Steilküstenabschnitt mit Nisthöhlen. Fotos: Stadt Land Fluss 19.10.2016.

Der westliche Bereich des Plangebietes stellt sich als flacher Sandstrand mit angrenzender Liegewiese dar (vgl. Abb. 14). Als zentraler Badestrand befinden sich hier Klettergelegenheiten sowie Ballsportbereiche, welche bereits einer intensiven Nutzung durch den Menschen unterliegen. Nach Süden abgegrenzt wird der Badestrand zu den dahinter liegenden Nutzungen (Parken, Minigolf) durch eine z.T. lückige Hecke sowie einen Zaun, der die Parkfläche einfriedet. Von einem hecken-parallelen geschotterten Weg führen mehrere Trampelpfade durch die Hecke in Richtung Strand.

Östlich des Strandaufgangs ist ein größerer Baumbestand zu finden (Abb. 15 links), welcher hauptsächlich aus Eichen besteht, außerdem wachsen hier in eher extensiv gepflegten Teilbereichen sukzessionsbedingt junge Eschen und Espen. Mit Umsetzung der Planinhalte bleibt der Baumbestand erhalten, die bereits vorhandenen Wege werden aus Sicht der Besucherlenkung als wassergebundene Wege erhalten bzw. teilweise ausgebaut.



Abbildung 14: Zentraler Strandabschnitt mit Spiel- und Liegewiese. Fotos: Stadt Land Fluss 22.05.2018.



Abbildung 15: geschotterter Weg zwischen Hecke und Parkfläche, rechts: Trampelpfade durch Hecke zum Strand. Fotos: Stadt Land Fluss 05.06.2019.

Im Bereich des zentralen Strandes mit Liege- und Spielwiese (hier Bestandssicherung im B-Plan) sieht der B-Plan als einzige, neu hinzu kommende Nutzung die Errichtung eines Sanitärgebäudes vor; die Platzierung an der vorgesehenen Stelle ist zur Erhaltung des Prädikats „Erholungsort“ in Verbindung mit dem ausgewiesenen Badestrand ebenso zwingend wie die Vorhaltung eines Wasserrettungsturms. Ein Wasserrettungsturm ist im Strandbereich bereits vorhanden. Um auch den östlichen Strandabschnitt nördlich des Zeltplatzes besser einsehen zu können, ist eine Verlagerung des Standortes in die öffentliche Grünanlage zweckdienlicher, als der bisherige Standort (vgl. Abb. 16). Die Badenutzung steht am Standort aktuell im Vordergrund, so dass von keiner zusätzlichen Belastung ausgegangen werden kann.



Abbildung 16: Aktueller Standort DLRG Turm, östlicher Strandabschnitt aufgrund der Gehölzausprägung schwer einzusehen. Foto: Stadt Land Fluss 05.06.2019.

Der südliche Bereich des Plangebietes ist hauptsächlich geprägt von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (vgl. Abb. 17). Durch die Umsetzung der Planinhalte wird hier Acker verloren gehen, der entstehende Eingriff wird im Zuge der Eingriffsermittlung berücksichtigt.



Abbildung 17: Blick über Ackerfläche im Süden des Vorhabengebietes. Foto: Stadt Land Fluss 05.06.2019.



Abbildung 18: Bereich des geplanten Sondergebietes 5. Quelle: Stadt Land Fluss 05.06.2019.

Im Südwesten des Vorhabengebietes führt ein teilweise hohlwegartiger Fußweg weiter Richtung Gutsanlage im Zierower Ortskern. Der in Abb. 18 dargestellte mehrstämmige Haselstrauch geht im Zuge der Umsetzung der Planinhalte, hier: Sondergebiet SO 5 Strandversorgung verloren.

Nachfolgend wird auf Grundlage der Biotopstruktur auf die einzelnen Artengruppen näher eingegangen.

5.3. Bewertung nach Artengruppen

5.3.1. Vögel

Von der Überbauung innerhalb des Geltungsbereiches betroffen sind die Biotoptypen:

- ACS – Sandacker
- KSI-PZS – Sonstige Sport- und Freizeitanlagen auf intensiv genutztem Sandstrand
- PHX – Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten
- OVP-PEU – nicht- oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation, als Parkplatz genutzt

Die Erfassung des Plangebietes erfolgte am 19.10.2017 und 05.06.2019 durch Stadt Land Fluss. Die Erfassung am 05.06.2019 liegt phänologisch zwar innerhalb der Brutzeit, diese Einzelaufnahme ist jedoch methodisch nicht repräsentativ, so dass nachfolgend aufgrund der vorgefundenen und von BIOTA 2019 detailliert kartierten Biotopstruktur im Umfeld des Geltungsbereiches eine Potentialabschätzung für Brutvögel vorgenommen wird.

Zug- und Rastvögel

Das Planvorhaben liegt teilweise im Randbereich des Europäischen Vogelschutzgebietes SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“. Auf dessen Funktion als Rast- und Zugvogelhabitat geht die Unterlage zur Natura2000-Prüfung ausführlich ein. Die nachfolgenden Ausführungen ergänzen die darin dargestellten Ergebnisse unter vordergründiger Beachtung von § 44 BNatSchG.

Eine ausgeprägte Funktion des Plangebietes als Nahrungsfläche für Rast- und Zugvögel kann ausgeschlossen werden. Das Plangebiet weist in allen Bereichen ein sehr hohes Maß an anthropogener (Freizeit-) Nutzung auf. Dies gilt auch für den Strandbereich während der Zugzeit, also außerhalb des saisonbedingten Badebetriebs, wenngleich hier die strandnahen Flachgewässer trotz Präsenz von Spaziergängern von diversen Rast- und Zugvögeln zur Nahrungssuche und als Schlafplatz aufgesucht werden. Die Scheuchdistanz scheint hier aufgrund von Gewöhnungseffekten erheblich reduziert, auf dem Wasser rastende/ruhende Tiere lassen sich durch Fußgänger am Strand offensichtlich nicht stören.

Bauliche Nutzungsänderungen / -ergänzungen sieht der B-Plan im Strandbereich jedoch nicht vor. Das strandnah geplante Sanitärgebäude wird auf der hier langjährig vorhandenen Spiel- und Liegewiese errichtet, diese Fläche hat für Rast- und Zugvögel jedoch keine Bedeutung.

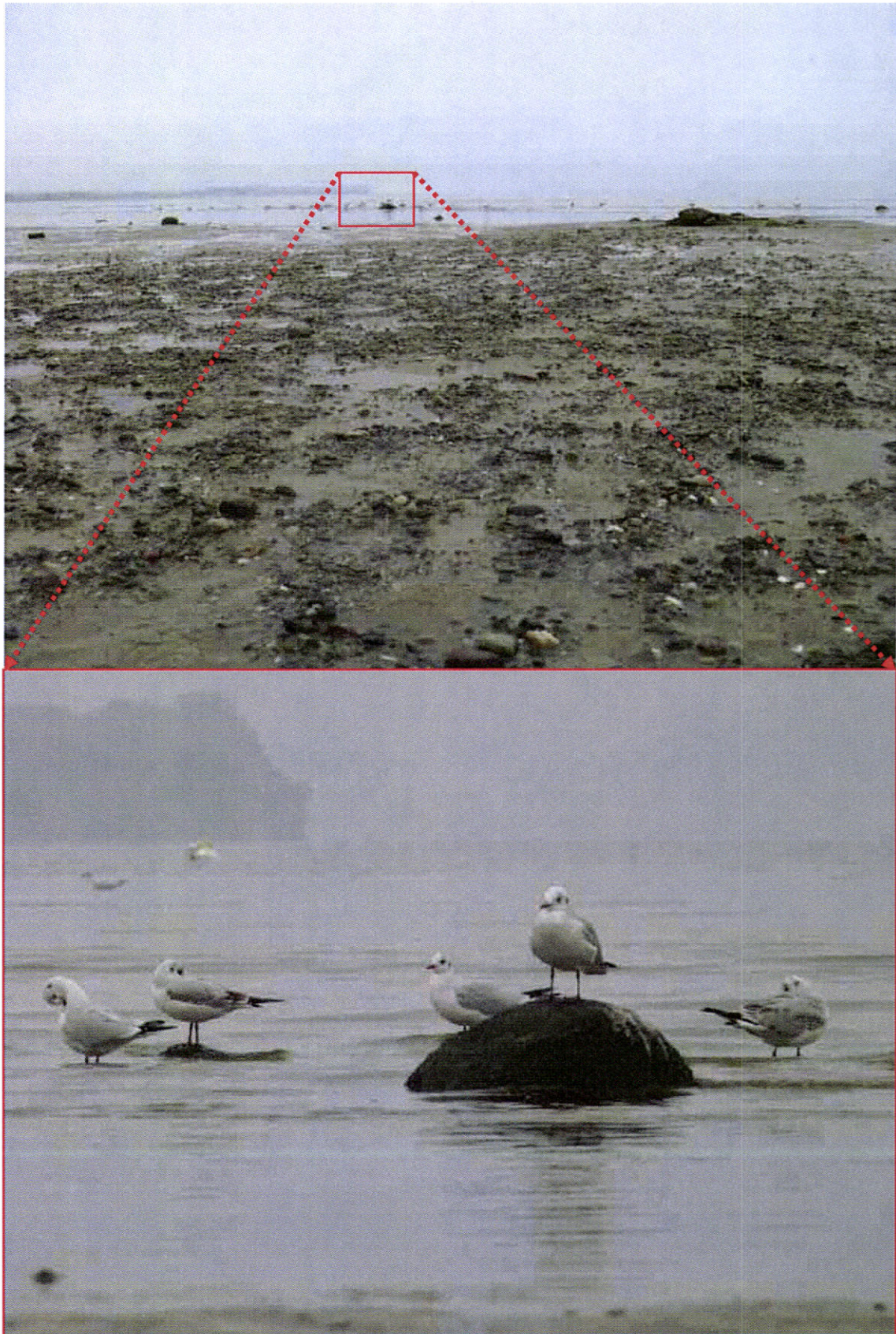


Abbildung 19: Rastende Lachmöwen (Bildvordergrund), Stockenten, Höckerschwäne, Stockenten und Bläbühner im Flachwasser vor dem Strand von Zierow. Foto: SLF 19.10.2016.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)*Tötung?**Nein*

Die Tötung adulter Tiere ist durch Umsetzung der Planinhalte nicht möglich, die rastenden Vögel meiden siedlungsnahen Bereiche. Im Strandbereich ist keine Änderung des Status Quo geplant.

*Erhebliche Störung**(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*

Erhebliche Störungen für Wintergäste, Zug- und Rastvögel können sich nur dann ergeben, wenn diese Störungen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen können.

Baubedingten Störungen durch Lärm und menschliche Präsenz führen weder im Strandbereich (im Zuge der Herstellung strandnaher Infrastruktur), noch auf dem Acker (im Zuge der Herstellung des Parkplatzes) zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, da diese Bereiche bereits durch bestehende Nutzungen anthropogen geprägt sind. Bei etwaigen Störungen durch die Bauarbeiten sind Vögel betroffen, für die in der Umgebung allerdings zahlreiche Ausweichmöglichkeiten (großflächige Ackerflächen, Wismarbusch) bestehen. Ohnehin sind die Bauarbeiten zeitlich begrenzt, so dass sich nach deren Abschluss keine Störungen mehr ergeben. Anlage- und betriebsbedingt führen die Planinhalte, die im Wesentlichen auf die Neuordnung der bereits langjährig vorhandenen Nutzungen abstellen, keinesfalls zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, da von diesen baulichen Anlagen insbesondere während der Zugzeit (und somit außerhalb der Badesaison) keine relevante Scheuchwirkung ausgehen kann.

*Entnahme/Beschädigung/Zerstörung**von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?**Nein*

Der Geltungsbereich selbst übernimmt keine Funktion als Ruhestätte. Dies trifft allenfalls auf die Flachgewässer am Zierower Strand zu; hier jedoch ist keine Änderung des Status Quo geplant.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Zug- und Rastvögel durch die Umsetzung der Planinhalte nicht gegeben ist.

A. Gehölzbrüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich größere Gehölzstrukturen, die von Gehölzbrütern als Bruthabitat genutzt werden könnten. Hier treten potentiell folgende gehölzbrütende Arten auf:

Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig, Goldammer, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Bluthänfling, Buchfink, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle. Diese Arten zeichnen sich allesamt durch eine jährlich hohe Flexibilität bei der Brutplatzwahl und eine geringe Scheu gegenüber dem Menschen aus, so dass die Planumsetzung in den umliegenden potenziellen Bruthabitaten keine Änderung der Habitatpotenziale generieren wird.

Verkommen der hingegen störungsempfindlichen Arten Neuntöter und Sperbergrasmücke sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der hier durch intensive Freizeitnutzung während der Brutzeit verursachten Störungen ausgeschlossen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)*Tötung?**Nein*

Die Tötung adulter Tiere und das Zerstören von Nestern und Nestlingen sind während der Bauphase nicht möglich, da im Geltungsbereich des Plangebietes der Baumbestand erhalten bleibt. Lediglich ein Haselstrauch muss für die Umsetzung des Sondergebietes 5 entfernt

werden, hierbei handelt es sich jedoch aufgrund der Nähe zur stark frequentierten Zufahrtsstraße um kein geeignetes Bruthabitat.

Adulte Vögel werden während der Bauzeit auch nicht getötet, da diese vor Menschen, Baumaschinen etc. flüchten.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Störungsempfindliche Gehölzbrüter wie Neuntöter und Sperbergrasmücke kommen im Plangebiet als Brutvögel nicht vor. Bei den übrigen genannten Arten handelt es sich um verbreitete Arten, die häufig in der Nähe des Menschen anzutreffen sind. Daher ist eine Störung der Arten mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das Vorhaben sowohl bau- als auch betriebs- und anlagebedingt unwahrscheinlich.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein

Im Geltungsbereich wird in keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln eingegriffen.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Gehölzbrüter durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

B. Bodenbrüter

Feldlerche

Bestandsentwicklung

Langfristige Bestandstrends weisen auf einen Rückgang der Feldlerche in Mecklenburg-Vorpommern hin, in den letzten zehn Jahren verzeichnete die Art eine sehr starke Abnahme. Derzeit wird die Brutpaarzahl der in MV als gefährdeten Vogelart (Rote Liste Kategorie 3) mit 150.000-175.000 angegeben (vgl. Rote Liste der Brutvögel MV, 2014). Gründe für die Abnahme der Feldlerche werden in einer veränderten Landbewirtschaftung gesehen.

Standort

Grundsätzlich muss auf allen gehölzfreien Flächen außerhalb der Siedlungsbereiche, die überbaut werden sollen, mit brütenden Feldlerchen gerechnet werden. Dies trifft nutzungsbedingt jedoch allein auf die Ackerfläche (Anlage Parkplatz) sowie die außerhalb des Geltungsbereiches liegende Niederung des Zierower Bachs zu, die von den Planinhalten jedoch unberührt bleibt.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung?

Nein, Vermeidungsmaßnahme nötig

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. Mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen kann dies verhindert werden: Vor Beginn und in der Brutzeit der Feldlerche vom 20. März bis zum 31. Mai sind die zur Anlage des Parkplatzes überbaubare Ackerflächen, die der Feldlerche als Brutplatz dienen können, vegetationsfrei zu machen. Diese vegetationslosen Bereiche meidet die Feldlerche als Nistplatz, so dass dann bei einsetzenden Bauarbeiten im Frühjahr mit keiner Gefahr für die Eier und Küken der Feldlerche zu rechnen ist. Alternativ ist die Fläche mit Flatterbändern zu versehen.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten im Bereich des geplanten Parkplatzes (derzeit Acker) erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Feldlerche vor dem 20.03. oder nach dem 01.06. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Erhebliche Störung***(negative Auswirkungen auf lokale Population) Nein***

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche bei der Feldlerche stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und die Feldlerche mit einer Fluchtdistanz von lediglich 10 bis 20 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung***von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? Nein***

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar (siehe Tötung). Anders als bei Vögeln, die auf einen Nistplatz in einer dornigen Hecke, einer Baumhöhle oder einem Felsvorsprung angewiesen sind, kann eine gesamte Ackerfläche Nistplatz für die Feldlerche sein. In der nahen Umgebung liegen ausreichend Flächen, auf die die Feldlerche nach der Umsetzung der Planinhalte ausweichen kann.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben mit Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme nicht gegeben ist.

Goldammer

Die Goldammer ist in M-V mit ca. 200.000 Brutpaaren vertreten. Die Art ist als strukturnaher Bodenbrüter auf das Vorhandensein nicht zu hoher, versteckt liegender Staudenfluren in der Nähe von Gehölzen und/oder anthropogenen Vertikalstrukturen wie Zäune, Masten usw. (Singwarte) angewiesen.

Standort

Potentielle Vorkommen der Goldammer sind in den gehölzbestandenen Randbereichen westlich und ggf. auch südlich des Plangebietes nicht ausgeschlossen. Diese bleiben infolge der intensiven Freizeitnutzung innerhalb des Plangebietes insofern beschränkt auf die Ackerfläche (Anlage Parkplatz) sowie die Niederung des Zierower Bachs, die von den Planinhalten jedoch unberührt bleibt.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)***Tötung?******Nein, Vermeidungsmaßnahme nötig***

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Die Zerstörung von Gelegen ist während der Bauarbeiten zum Parkplatz weitgehend auszuschließen, da die Goldammer nicht direkt in Äckern, sondern allenfalls in staudenreichen Randsäumen brütet. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 vom 10.03. – 20.06.) erfolgen oder die Baufeldfreimachung vor Brutzeitbeginn erfolgt.

Erhebliche Störung***(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein***

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichfläche im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

**Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein**

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten im Bereich des geplanten Parkplatzes (derzeit Acker) erfolgen zum Schutz der etwaig in staudenreichen Randbereichen des Ackers brütenden Art außerhalb des Zeitraums 10.03.-20.06. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Grauammer

Bestandsentwicklung

„Die Grauammer war landesweit verbreitet, derzeit weisen jedoch die Großlandschaften Südwestliches Vorland der Seenplatte sowie Höhenrücken und Seenplatte erhebliche Vorkommenslücken auf. (...)“

Besiedelt werden oft offene, ebene bis leicht wellige Naturräume mit geringem Gehölzbestand oder sonstigen vertikalen Strukturen als Singwarten (Einzelbüsche und –bäume, Feldhecken, Alleen, E.-Leitungen, Koppelpfähle, Hochstauden u. ä.) auf nicht zu armen Böden. Zur Nahrungssuche benötigt sie niedrige und lückenhafte Bodenvegetation, während zur Nestanlage dichter Bewuchs bevorzugt wird“ (OAMV 2006).

Im Zeitraum 1978 – 1982 lag der Bestand in M-V bei etwa 5.000 bis 20.000 Brutpaaren (BP), zwischen 1994 und 1998 zwischen 10.000 und 18.000 BP und 2009 bei 7.500 - 16.500 BP.

Die Grauammer ist in Schleswig-Holstein und Niedersachsen fast völlig verschwunden, deshalb ist in MV auch aufgrund des leichten Rückgangs der Art, eine sorgfältige Beobachtung notwendig.

Standort

Die Biotopstruktur im Plangebiet bietet derzeit in den nutzungsarmen, hochstaudenreicheren und gehölznahen Randbereichen gute Voraussetzungen für eine Brut des Bodenbrüters, der seine Nester in krautiger Vegetation meist direkt am Boden in einer kleinen Vertiefung versteckt. Infolge der intensiven Freizeitnutzung innerhalb des Plangebietes beschränkt sich das Habitatpotenzial wie bei der Goldammer auf Randsäume der Ackerfläche (Anlage Parkplatz) sowie die Niederung des Zierower Bachs, die von den Planinhalten allerdings unberührt bleibt.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung

Nein, Vermeidungsmaßnahme nötig

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 von Anfang März bis Mitte Juni) erfolgen.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkungen auf lokale Population)Nein

Bei der Grauammer handelt es sich um eine häufige und verbreitete Art, die oft in der Nähe des Menschen anzutreffen ist und nicht besonders störungsempfindlich ist. Ebenso verfügen adulte Tiere im direkten Umfeld über genügend Ausweichmöglichkeiten. Daher ist eine Störung der Art durch das Vorhaben unwahrscheinlich.

**Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?** *Nein*

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sind mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar. Ausweichhabitate grenzen östlich an das Plangebiet.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten im Bereich des geplanten Parkplatzes (derzeit Acker) erfolgen zum Schutz der etwaig am Rande des Ackers brütenden Art außerhalb des Zeitraums 10.03.-20.06. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Schafstelze

Schafstelzen sind häufige Bodenbrüter. Sie treten regelmäßig sowohl in Grünland, als auch in Ackerflächen auf. Eher hohe, dichte Bestände insbesondere in der Nähe von Nassstellen und Kleingewässern, bevorzugt sie als Brutplatz. Sie verschmäht auch Raps- und Maisfelder nicht.

Die Gelege werden jedes Jahr neu angelegt. Die Vögel sind dabei nicht standorttreu, sondern wählen in Abhängigkeit verschiedener Faktoren wie Wuchshöhe, Bodenfeuchte, Deckungsgrad etc. die Neststandorte neu aus.

Standort

Ein Vorkommen der Schafstelze innerhalb der Vorhabenfläche kann aufgrund der Biotopstruktur vor allem im Bereich der überplanten Ackerfläche und der Grünlandniederung des Zierower Bachs nicht ausgeschlossen werden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung? *Nein, Vermeidungsmaßnahme nötig*

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, ist zu prüfen, ob es bei Umsetzung der Planinhalte auch zur Tötung von Jungtieren oder Zerstörung von Eiern kommen kann. Dies ist vorliegend jedoch nicht zu erwarten, da die bei der Feldlerche erläuterte Freihaltung des Plangebietes im Bereich des neu anzulegenden Parkplatzes auch auf die Schafstelze anwendbar ist.

Erhebliche Störung? *Nein*

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche bei der Schafstelze stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und die Schafstelze mit einer Fluchtdistanz von lediglich 10 bis 20 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? *Nein*

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar (siehe Tötung). Anders als bei Vögeln, die auf einen Nistplatz in einer dornigen Hecke, einer Baumhöhle oder einem Felsvorsprung angewiesen sind, kann eine gesamte Ackerfläche/Wiese Nistplatz für die Schafstelze sein. Die Art kann insofern bei Bedarf leicht auf umliegende Flächen in der Umgebung ausweichen.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten im Bereich des geplanten Parkplatzes (derzeit Acker) erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Schafstelze vor dem 10.04. oder nach dem 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Braunkehlchen

Laut OAMV 2006 ergibt sich folgende Einschätzung:

„Mit einer Verbreitung von 95 % kommt das Braunkehlchen im Land nahezu flächendeckend vor. Dies ist bemerkenswert, da in den westlich und südlich angrenzenden Bundesländern nur noch lückenhafte Bestände vorhanden sind. (...) Das Braunkehlchen bevorzugt Biotopstrukturen mit mehrschichtiger, im Bodenbereich jedoch lockerer Vegetationsstruktur, wobei insbesondere Singwarten und Ansitzwarten aus höheren Stauden, überständigen Fruchtständen, einzelnen Büschen oder Bäumen sowie Koppelpfählen u. ä. vorhanden sein müssen. (...) Das Hauptgefährdungspotenzial für das Braunkehlchen resultiert aus einer intensivierten und monotonen landwirtschaftlichen Betriebsweise. Hierzu gehört als Folgeerscheinung auch das Aufforsten magerer, landwirtschaftlich unattraktiver Standorte. Die wichtigste Schutzmaßnahme besteht deshalb darin, extensive Grünlandnutzung möglichst großflächig zu erhalten und zu fördern. Brachen (Stilllegungsflächen) sollten nicht vor Juli gemäht werden. Das im Rahmen der Flächenstilllegung administrativ geforderte vollständige Mähen der Flächen sollte auch Streifen nicht gemähter Bereiche zulassen.“

Der Bestand in M-V liegt zwischen 20.000 und 30.000 Brutpaaren (BP).

Standort

Teilbereiche im Plangebiet bieten mit dichteren, hochstaudenreichen Beständen zwar hinsichtlich der Biotopstruktur grundsätzlich Möglichkeiten zur Brut, störungsbedingt ist mit der Art allenfalls in Bereichen außerhalb des Plangebietes – vorzugsweise am Rande der Zierower Bachniederung zu rechnen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)Tötung?

Nein

Das Braunkehlchen ist ein Bodenbrüter mit ähnlichen Ansprüchen an das Bruthabitat wie das Schwarzkehlchen, allerdings ohne den Vorzug von Hängen oder Böschungen. Groß- und kleinflächige dichte Hochstaudenfluren und -säume im Zusammenhang mit einer ausreichenden Anzahl von Sitzwarten in störungsärmeren Bereichen nimmt die Art sehr gerne an. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, ist zu prüfen, ob es bei Umsetzung der Planinhalte auch zur Tötung von Jungtieren oder Zerstörung von Eiern kommen kann. Dies ist mangels der im Plangebiet fehlenden geeigneten, d.h. störungsarm liegenden Biotopstrukturen nicht möglich.

Erhebliche Störung(negative Auswirkung auf lokale Population)?

Nein

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichfläche im direkten Umfeld verfügen und die Art im Plangebiet nicht als Brüter, sondern allenfalls als Nahrungsgast vorkommen kann.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörungvon Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

Nein

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch die Planinhalte aufgrund der intensiven Freizeitnutzung innerhalb des Plangebietes nicht gegeben ist.

Stieglitz, Feldschwirl

Stieglitz und Feldschwirl sind Bodenbrüter. Der Bestand des Feldschwirls in M-V liegt zwischen 11.000 und 19.000 Brutpaaren (BP), der des Stieglitz bei ca. 60.000 bis 80.000 BP.

Standort

Stieglitz und Feldschwirl können in höheren Staudenfluren, insbesondere innerhalb des Grünlandes in der Zierower Bachniederung als Brutvögel auftreten.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)Tötung?

Nein

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Die Zerstörung von Gelegen ist während der Baumaßnahmen ausgeschlossen, weil in die als Habitat in Frage kommende Zierower Bachniederung nicht eingegriffen wird.

Erhebliche Störung(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichfläche im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörungvon Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

Nein

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Arten nicht gegeben ist.

5.3.2. Säugetiere

FFH-Code	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Anhang II	Anhang IV
Säugetiere:				
1308	<u>Barbastella barbastellus</u>	Mopsfledermaus	x	x
1313	<u>Eptesicus nilssonii</u>	Nordfledermaus		x
1327	<u>Eptesicus serotinus</u>	Breitflügelfledermaus		x
1320	<u>Myotis brandtii</u>	Große Bartfledermaus		x
1318	<u>Myotis dasycneme</u>	Teichfledermaus	x	x
1314	<u>Myotis daubentonii</u>	Wasserfledermaus		x
1324	<u>Myotis myotis</u>	Großes Mausohr	x	x
1330	<u>Myotis mystacinus</u>	Kleine Bartfledermaus		x
1322	<u>Myotis nattereri</u>	Fransenfledermaus		x
1331	<u>Nyctalus leisleri</u>	Kleiner Abendsegler		x
1312	<u>Nyctalus noctula</u>	Abendsegler		x
1317	<u>Pipistrellus nathusii</u>	Rauhhaufledermaus		x
1309	<u>Pipistrellus pipistrellus</u>	Zwergfledermaus		x
	<u>Pipistrellus pygmaeus</u>	Mückenfledermaus		x
1326	<u>Plecotus auritus</u>	Braunes Langohr		x
1329	<u>Plecotus austriacus</u>	Graues Langohr		x
1332	<u>Vespertilio murinus</u>	Zweifarbflodermas		x
1337	<u>Castor fiber</u>	Biber	x	x
	<u>Muscardinus</u>	Haselmaus		x
1341	<u>avellanarius</u>			
1351	<u>Phocoena phocoena</u>	Schweinswal	x	x
1352	* <u>Canis lupus</u>	Wolf	x	x
1355	<u>Lutra lutra</u>	Fischotter	x	x
1364	<u>Halichoerus grypus</u>	Kegelrobbe	x	
1365	<u>Phoca vitulina</u>	Seehund	x	

Tabelle 1: Gem. Anh. II bzw. IV geschützte Säugetierarten in M-V. Quelle: LUNG M-V 2016.

Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, sind im Hinblick auf die Planinhalte irrelevant bzw. ausgehend von den vorhandenen Biototypen sehr wahrscheinlich nicht vorhanden.

Der Managementplan stellt den von Grünland geprägten Mündungsbereich des Zierower Bachs als Habitat des Fischotters und einen möglichen Wanderkorridor außerhalb des FFH-Gebietes nach Süden dar (vgl. Abb. 20). Die Art bleibt jedoch vom Vorhaben unbehelligt, da sich der Lebensraum hauptsächlich auf den Zierower Bach und die westlich gelegenen ungestörten Bereiche beschränkt. Relevante Querverbindungen in Richtung des Vorhabengebietes sind nicht vorhabenden, sodass Wanderungen in das Vorhabengebiet unwahrscheinlich sind. In die Niederung des Zierower Bachs wird nicht eingegriffen.

Akustische Störungen der nachtaktiven Art durch beispielsweise die Gastwirtschaft im Vorhabenbereich (SO 6) können ausgeschlossen werden, da diese bereits aus Schallimmissionsgründen in Bezug auf benachbarte Wohn- und Campingnutzung zur Einhaltung von Öffnungs- und Ruhezeiten verpflichtet sind (vgl. Kap. 10.2. Begründung zum B-Plan).

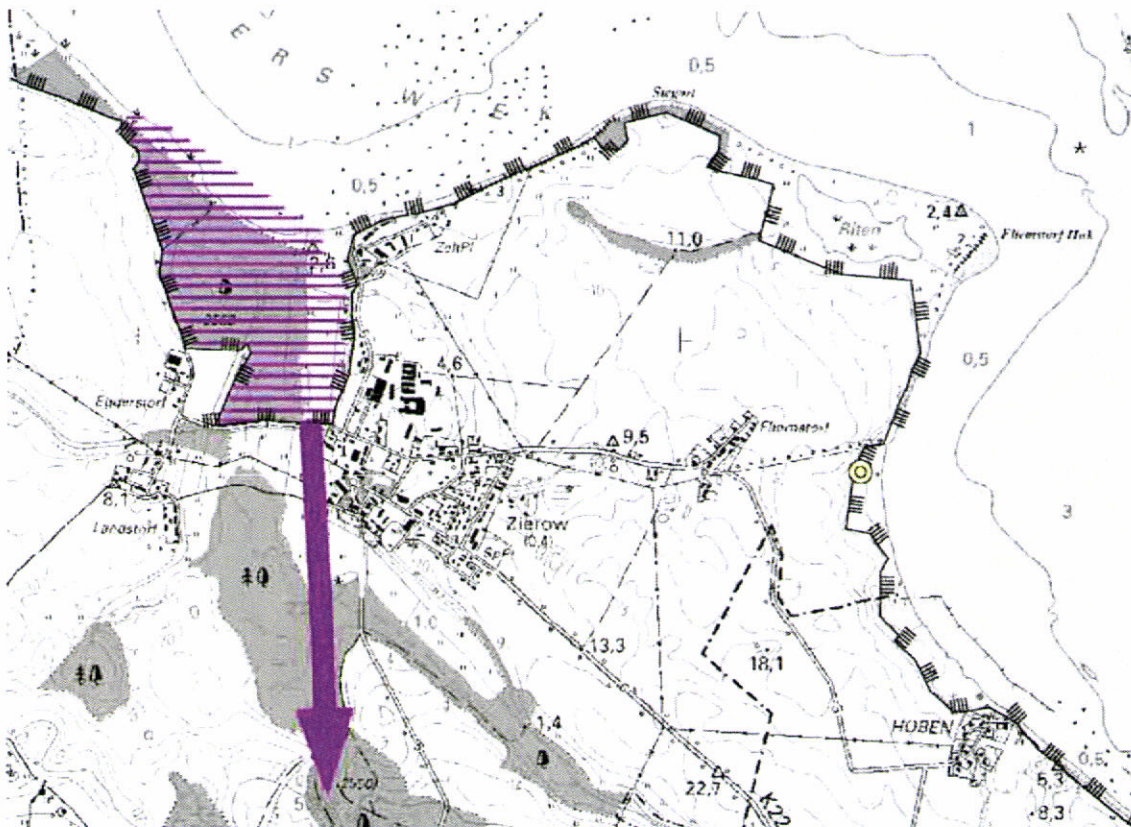


Abbildung 20: Karte 2b (Ausschnitt) Habitats der Arten nach Anhang II FFHRL / Maßgebliche Bestandteile.
Quelle: FFH-Managementplan DE 1934-302 Wismarbuch 2006.

Unter den Säugetieren nehmen insbesondere die Fledermäuse artenschutzrechtlich eine bedeutende Rolle ein. Für Fledermäuse ergeben sich keine negativen Auswirkungen, da in die angrenzenden Hecken- und Gehölzstrukturen nicht eingegriffen wird.

Für alle übrigen artenschutzrechtlich relevanten, d.h. in Anhang IV FFH-RL gelisteten Säugetierarten (vgl. Tab. 1) spielt das Plangebiet keine Rolle, da die hier vorhandene Biotopstruktur nicht mit den Ansprüchen der jeweiligen Art übereinstimmt.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* Nein
- *Erhebliche Störung*
(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung*
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein

5.3.3. Amphibien

Folgende Arten sind gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt:

Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>
Rotbauchunke	<i>Bombina Bombina</i>	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>
Kleiner Teichfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>		

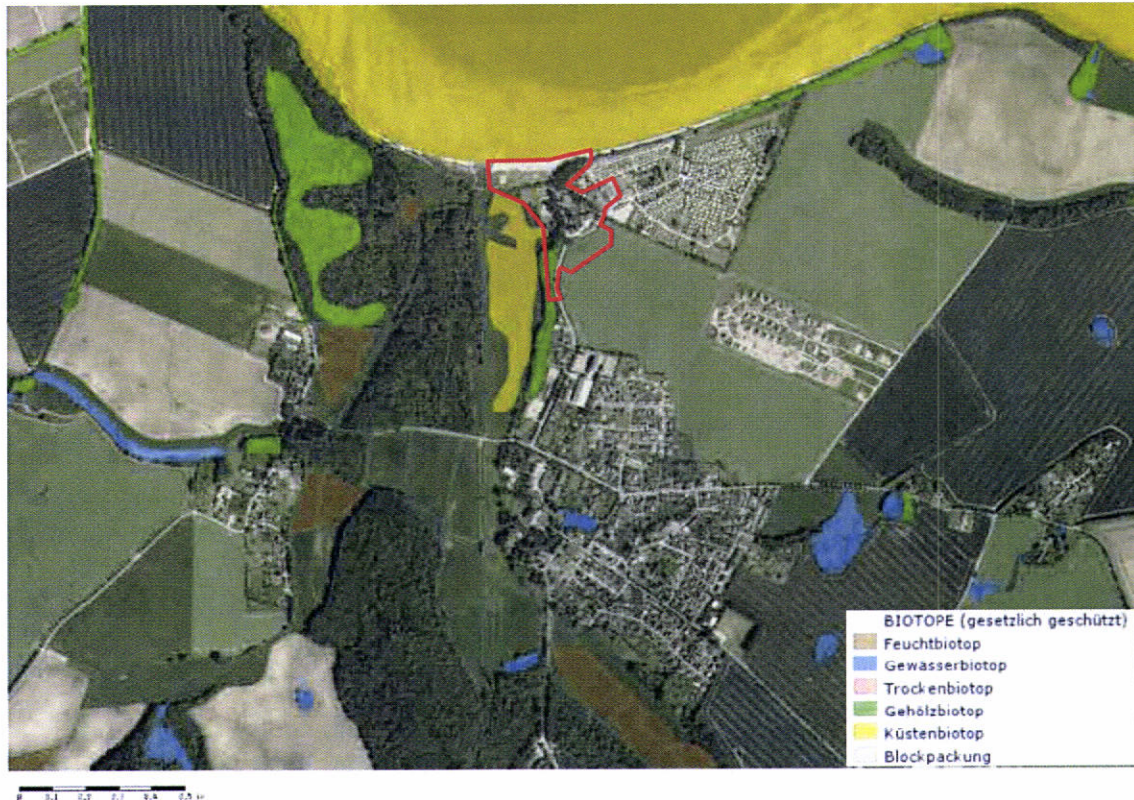


Abbildung 21: Gewässerbiotope (blau) im Umfeld des Vorhabens (rot). Quelle: Umweltkartenportal MV 2019.

Das Plangebiet übernimmt für Amphibien keine bzw. keine bedeutende Funktion.

Das Vorhabensgebiet liegt weit von potenziellen Laichgewässern (vgl. Abb. 21) entfernt, außerdem werden Küstenabschnitte wegen der höheren Salzgehalte von Amphibien eher gemieden. Mit Wanderungen zwischen Gewässerbiotopen im Süden in das Plangebiet ist daher nicht zu rechnen, dafür befinden sich ausreichend geeignete Strukturen (Nahrungsflächen, Winterquartiere) im direkten Umfeld der relevanten Laichhabitate.

Gleichwohl könnte das Grünland in der Zierower Bachniederung durchaus eine Nahrungsfläche von Gras-, Springfrosch und Erdkröte sein. Hier jedoch ergeben sich keine planbedingten Eingriffe.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung?

Nein

Die Gefahr einer Tötung von Individuen kommt mangels Laichhabitat im Plangebiet sowie dessen näheren Umfeld während der Laichzeit nicht in Betracht. Auch ist davon auszugehen, dass das durch Salzeinfluss geprägte Grünland westlich des Plangebietes nicht in relevanter Größenordnung von Amphibien frequentiert wird.

Erhebliche Störung**(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein**

Störungsrelevante Sachverhalte sind nicht erkennbar.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung**von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein**

Durch das Vorhaben wird in keine Gewässer, sowie in deren Uferbereiche eingegriffen. Eine Beeinträchtigung amphibiengerechter Lebensräume, die zur Fortpflanzung oder zur Winterruhe aufgesucht werden, ist somit ausgeschlossen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Amphibien kann somit ausgeschlossen werden.

5.3.4. Reptilien

Infolge der für Reptilien im Vorhabensbereich ungeeigneten, weil von Landwirtschaft, Siedlungs- und Freizeitnutzung geprägten Strukturen ist mit deren Betroffenheit nicht zu rechnen. Das gilt insbesondere für die Zauneidechse, die innerhalb des Plangebietes zwar potenziell geeignete Sonnplätze, jedoch keine Sommer-/Winterquartiere sowie sandige, vegetationslose Eierlegeplätze vorfindet. Die ebenfalls nach Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG bedeutsamen Arten Europäische Sumpfschildkröte und Glattnatter kommen im Plangebiet wegen erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen und/oder fern liegender Verbreitungsgebiete nicht vor.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)**Tötung?****Nein,****Erhebliche Störung****(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein****Entnahme/Beschädigung/Zerstörung****von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein****5.3.5. Rundmäuler und Fische**

Rundmäuler und Fische sind vom Vorhaben nicht betroffen, da in keine Gewässer dergestalt eingegriffen wird, dass hieraus Verbote im Sinne von § 44 BNatSchG generiert werden können. Vom besonderen Artenschutz erfasst sind ohnehin nur die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführten Arten Baltischer Stör und Nordseeschnäpel, deren Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen ist.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- **Tötung?** **Nein**
- **Erhebliche Störung**
(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein
- **Entnahme/Beschädigung/Zerstörung**
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein

5.3.6. Schmetterlinge

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*
- Blauschillernder Feuerfalter *Lampetra fluviatilis*
- Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*

Der Verbreitungsschwerpunkt des **Großen Feuerfalters** in Mecklenburg-Vorpommern liegt in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen Vorpommerns. Die Primärlebensräume der Art sind die natürlichen Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers (*Rumex hydrolapathum*) in Großseggenrieden und Röhrichten, v.a. in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen. Da diese Standorte mit ungestörtem Grundwasserhaushalt in den vergangenen 200 Jahren fast vollständig entwässert und intensiv bewirtschaftet wurden, wurde der Große Feuerfalter weitgehend auf Ersatzhabitate zurückgedrängt. Dies sind v.a. Uferbereiche von Gräben, Torfstichen, natürlichen Fließ- und Stillgewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers, die keiner Nutzung unterliegen. Die besiedelten Habitate zeichnen sich durch eutrophe Verhältnisse und Struktureichtum aus. In Mecklenburg-Vorpommern liegen Nachweise von Eiablagen und Raupenfunden überwiegend an Fluss-Ampfer vor, in Ausnahmefällen auch am Stumpfblättrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und am Krausen Ampfer (*Rumex crispus*). Entscheidend für das Überleben der Art ist neben der Raupenfraßpflanze ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot, das entweder im Larvalhabitat oder im für die Art erreichbaren Umfeld vorhanden sein muss. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Große Feuerfalter relativ ortstreu, nur gelegentlich kann er mehr als 10 km dispergieren, nur 10 % einer Population können 5 km entfernte Habitate erreichen (FFH-Artensteckbrief Großer Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Der **Blauschillernde Feuerfalter** kommt in Mecklenburg-Vorpommern nur noch als hochgradig isoliertes Reliktorkommen im Ueckertal vor. Hier ist der Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) die einzig sicher belegte Eiablage- und Raupenfraßpflanze. Feuchtwiesen und Moorwiesen mit reichen Beständen an Wiesenknöterich sowie deren Brachestadien mit eindringendem Mädesüß bilden heute die Lebensräume der Art (FFH-Artensteckbrief Blauschillernder Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Beobachtungen des **Nachtkerzenschwärmers** lagen in Mecklenburg-Vorpommern v.a. aus dem Süden des Landes vor. Seit Mitte der 1990er Jahre ist eine Zunahme der Fundnachweise zu verzeichnen, 2007 kam es zu einer auffälligen Häufung der Art im Raum Stralsund-Greifswald und im südlichen Vorpommern. Unklar ist noch, ob die Art gegenwärtig ihr Areal erweitert und in Mecklenburg-Vorpommern endgültig bodenständig wird oder ob es sich bei den gegenwärtig zu verzeichnenden Ausbreitungen um arttypische Fluktuationen am Arealrand handelt. Die Art besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen, ist also meist in feuchten Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flussskies- und Feuchtschuttfuren zu finden. Die Raupen ernähren sich von unterschiedlichen Nachtkerzengewächsen (Onagraceae) (FFH-Artensteckbrief Nachtkerzenschwärmer, LUNG M-V 2007). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Schmetterlingsarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Großen Feuerfalters, des Blauschillernden Feuerfalters, und des Nachtkerzenschwärmers durch die Planinhalte ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* Nein
- *Erhebliche Störung*
(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung*
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein

5.3.7. Käfer

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- | | |
|---|-----------------------------|
| - Breitrand | <i>Dytiscus latissimus</i> |
| - Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | <i>Lampetra fluviatilis</i> |
| - Eremit | <i>Osmoderma eremita</i> |
| - Großer Eichenbock | <i>Cerambyx cerdo</i> |

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Funde des **Breitrand**s bis zum Jahr 1967 sowie wenige aktuelle Nachweise aus insgesamt fünf Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Möglicherweise handelt es sich um Restpopulationen, die wenigen Funde lassen keine Bindung an bestimmte Naturräume erkennen. Als Schwimmkäfer besiedelt die Art ausschließlich größere (> 1 ha) und permanent wasserführende Stillgewässer. Dabei bevorzugt der Breitrand nährstoffarme und **makrophytenreiche Flachseen**, Weiher und Teiche mit einem **breiten Verlandungsgürtel mit dichter submerser Vegetation** sowie Moosen und/ oder Armleuchteralgen in Ufernähe. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel (FFH-Artensteckbrief Breitrand, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Nachweise des **Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers** bis zum Jahr 1998 sowie mehrere aktuelle Nachweise aus insgesamt vier Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Die Art besiedelt ausschließlich größere (> 0,5 ha) permanent wasserführende Stillgewässer. Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer besiedelt oligo-, meso- und eutrophe Gewässer mit einer deutlichen Präferenz für nährstoffärmere Gewässer. Für das Vorkommen der Art scheinen **ausgedehnte, besonnte Flachwasserbereiche mit größeren Sphagnum-Beständen und Kleinseggenrieden im Uferbereich sowie größere Bestände von emerser Vegetation** zur Eiablage wichtig zu sein. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel sowie einen Torfstichkomplex im Niedermoor (FFH-Artensteckbrief Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Derzeitige Verbreitungsschwerpunkte des **Eremiten** in Mecklenburg Vorpommern sind die beiden Landschaftszonen „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, wobei sich der Neustrelitz-Feldberg-Neubrandenburger und der Teterow-Malchiner Raum als Häufungszentren abzeichnen. **Der Eremit lebt ausschließlich in mit Mulm gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume.** Als Baumart bevorzugt der Eremit die Baumart Eiche, daneben konnte die Art auch in Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn und Kiefer festgestellt werden. Die Art zeigt eine hohe Treue zum Brutbaum und besitzt nur ein schwaches Ausbreitungspotenzial. Dies erfordert über lange Zeiträume ein kontinuierlich vorhandenes Angebot an geeigneten Brutbäumen in der nächsten Umgebung. Nachgewiesen ist eine Flugdistanz von 190 m, während die mögliche Flugleistung auf 1-2 km geschätzt wird (FFH-Artensteckbrief Eremit, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabensbereichs. Eine Rodung alter Baumbestände ist im Übrigen nicht geplant.**

Für Mecklenburg-Vorpommern liegen ältere Nachweise des **Großen Eichenbocks** v.a. aus den südlichen Landesteilen und vereinzelt von Rügen sowie aus dem Bereich der Kühlung vor. Derzeit sind nur noch drei Populationen im Südwesten und Südosten des Landes bekannt. Weitere Vorkommen der Art in anderen Landesteilen sind nicht auszuschließen, obwohl die auffällige Art kaum unerkannt bleiben dürfte. Der Große Eichenbock ist vorzugsweise an Eichen, insbesondere an die Stieleiche (*Quercus robur*) als

Entwicklungshabitat gebunden. In geringem Maße wird auch die Traubeneiche (*Quercus petraea*) genutzt. Obwohl im südlichen Teil des bundesdeutschen Verbreitungsgebiets auch andere Baumarten besiedelt werden, beschränkt sich die Besiedlung in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich auf Eichen. Lebensräume des Eichenbocks sind in Deutschland offene Alteichenbestände, Parkanlagen, Alleen, Reste der Hartholzauwe sowie Solitärbäume. Wichtig ist das Vorhandensein einzeln bzw. locker stehender, besonnter, alter Eichen. Die standorttreue Art besitzt nur ein geringes Ausbreitungsbedürfnis und begnügt sich eine lange Zeit mit dem einmal besiedelten Baum. Auch das Ausbreitungspotenzial der Art beschränkt sich auf wenige Kilometer (FFH-Artensteckbrief Großer Eichenbock, LUNG M-V 2011). Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs. Eine Rodung alter, für die Art geeigneter Baumbestände ist nicht geplant.

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Käferarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebiets kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Breittrands, des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers, des Eremiten und des Großen Eichenbocks ausgeschlossen werden.

5.3.8. Libellen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- | | |
|----------------------------|--------------------------------|
| - Grüne Mosaikjungfer | <i>Aeshna viridis</i> |
| - Östliche Moosjungfer | <i>Leucorrhinia albifrons</i> |
| - Zierliche Moosjungfer | <i>Leucorrhinia caudalis</i> |
| - Große Moosjungfer | <i>Leucorrhinia pectoralis</i> |
| - Sibirische Winterlibelle | <i>Sympecma paedisca</i> |
| - Asiatische Keiljungfer | <i>Gomphus flavipes</i> |

Die **Grüne Mosaikjungfer** kommt in Mecklenburg-Vorpommern v.a. in den Flusssystemen der Warnow, der Trebel, der Recknitz und der **Peene** vor. Darüber hinaus existieren weitere Vorkommen im Raum Neustrelitz. Wegen der **engen Bindung an die Krebschere (*Stratiotes aloides*)** als Eiablagepflanze kommt die Art vorwiegend in den Niederungsbereichen wie z.B. im norddeutschen Tiefland vor und besiedelt dort unterschiedliche Stillgewässertypen wie Altwässer, Teiche, Tümpel, Torfstiche, eutrophe Moorkolke oder Randlaggs, Seebuchten, Gräben und Altarme von Flüssen, sofern diese ausreichend große und dichte Bestände der Krebschere aufweisen (FFH-Artensteckbrief Grüne Mosaikjungfer, LUNG M-V 2010). Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang nur sehr wenige Vorkommen der **Östlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern aus dem südöstlichen und östlichen Landesteil bekannt. Die Art bevorzugt **saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen**. Wesentlich für die Habitateignung ist der aktuelle Zustand der Moorkolke. Sie müssen zumindest fischarm sein und im günstigsten Falle zudem submerse Strukturen wie Drepanocladus- oder Juncus-bulbosus-Grundrasen verfügen, die zumeist in klarem, nur schwach humos gefärbtem Wasser gedeihen. In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Östliche Moosjungfer vorzugsweise die echten Seen, sie überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen (FFH-Artensteckbrief Östliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang relativ wenige Vorkommen der **Zierlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern bekannt, die sich – mit Ausnahme der direkten Küstenregionen und der Insel Rügen sowie der mecklenburgischen Seenplatte – über das gesamte Land verteilen. Es zeigt sich aber, dass die Art nicht flächendeckend über das Bundesland verbreitet ist. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern vorzugsweise die

echten Seen, die überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen. Die Zierliche Moosjungfer bevorzugt **flache in Verlandung befindliche Gewässer, die überwiegend von submersen Makrophyten und randlich von Röhrichten oder Rieden besiedelt sind**. Die Größe der Gewässer liegt zumeist bei 1-5 ha, das Eiablagesubstrat sind Tauchfluren und Schwebematten, seltener auch Grundrasen, die aber nur geringen Abstand zur Wasseroberfläche haben (FFH-Artensteckbrief Zierliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Die **Große Moosjungfer** scheint in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet zu sein. Die Lebensraumsansprüche der Männchen entsprechen einer von **submersen Strukturen durchsetzten Wasseroberfläche** (z.B. Wasserschlauch-Gesellschaften), die **an lockere Riedvegetation gebunden** ist, häufig mit Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) oder Steif-Segge (*Carex elata*). Vegetationslose und stark mit Wasserrosen-Schwimtblattrasen bewachsene Wasserflächen werden gemieden. Die Art nutzt folgende Gewässertypen als Habitat: Lagg-Gewässer, größere Schlenken und Kolke in Mooren, Kleinseen, mehrjährig wasserführende Pfühle und Weiher, Biberstauplächen, ungenutzte Fischteiche, Torfstiche und wiedervernässte Moore. Das Wasser ist häufig huminstoffgefärbt und schwach sauer bis alkalisch (FFH-Artensteckbrief Große Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Von der **Sibirischen Winterlibelle** sind in Mecklenburg-Vorpommern aktuell zehn Vorkommen bekannt, die sich auf vorpommersche Kleingewässer beschränken. Als Habitate der Art kommen in Mitteleuropa Teiche, Weiher, Torfstiche und Seen in Frage. Voraussetzung für die Eignung der Gewässer als Larvalhabitat ist das Vorhandensein von **Schlenkengewässern in leicht verschilften bultigen Seggenrieden, Schneidried und z.T. auch Rohrglanzgras-Röhricht innerhalb der Verlandungszone**, wo die Eier meist in auf der Wasseroberfläche liegende Halme abgelegt werden. Über die Imaginalhabitate in Mecklenburg-Vorpommern ist wenig bekannt. Vermutlich handelt es sich um Riede, Hochstaudenfluren und Waldränder (FFH-Artensteckbrief Sibirische Winterlibelle, LUNG M-V 2010). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

In den neunziger Jahren erfolgten in Deutschland zahlreiche Wieder- bzw. Neuan siedlungen der **Asiatischen Keiljungfer** an der Elbe, der Weser und am Rhein. Im Zuge dieser geförderten Wiederausbreitung erreichte die Art auch Mecklenburg-Vorpommern, allerdings handelt es sich dabei nur um **sehr wenige Vorkommen im Bereich der Elbe**. Die Art kommt **ausschließlich in Fließgewässern** vor und bevorzugt hier die Mittel- und Unterläufe großer Ströme und Flüsse, da sie eine geringe Fließgeschwindigkeit und feine Sedimente aufweisen (FFH-Artensteckbrief Asiatische Keiljungfer, LUNG M-V 2010). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Libellenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Grünen Mosaikjungfer, der Östlichen Moosjungfer, der Zierlichen Moosjungfer, der Großen Moosjungfer, der Sibirischen Winterlibelle und der Asiatischen Keiljungfer durch Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

5.3.9. Weichtiere

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

Anhang IV

- | | |
|----------------------------|--------------------------|
| - Zierliche Tellerschnecke | <i>Anisus vorticulus</i> |
| - Bachmuschel | <i>Unio crassus</i> |

In Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit elf Lebendvorkommen der Zierlichen Tellerschnecke bekannt, damit gehört die Art zu den seltensten Molluskenarten im Land. Die Art bewohnt saubere, stehende Gewässer und verträgt auch saures Milieu. Besiedelt werden dementsprechend Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengraben. In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Zierliche Tellerschnecke bevorzugt die unmittelbare Uferzone von Seen, den Schilfbereich und die Chara-Wiesen in Niedrigwasserbereichen (FFH-Artensteckbrief Zierliche Tellerschnecke, LUNG M-V 2010). Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.

Mecklenburg-Vorpommern weist die größten rezenten Populationen der Bachmuschel in Deutschland auf. In 18 Gewässern kommen derzeit Bachmuscheln vor. Sie konzentrieren sich auf den westlichen Landesteil. Die geschätzten ca. 1,9 Millionen Individuen bilden etwa 90 % des deutschen Bestandes. Die Bachmuschel wird als Indikatorart für rhithrale Abschnitte in Fließgewässern angesehen. Sie ist ein typischer Bewohner sauberer Fließgewässer mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung. Sie lebt in schnell fließenden Bächen und Flüssen und bevorzugt eher die ufernahen Flachwasserbereiche mit etwas feinerem Sediment. Gemieden werden lehmige und schlammige Bereiche sowie fließender Sand (FFH-Artensteckbrief Bachmuschel, LUNG M-V 2010). Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Molluskenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der z.T. erheblich von den Lebensraumsansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zierlichen Tellerschnecke und der Bachmuschel ausgeschlossen werden.

5.3.10. Pflanzen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- | | |
|------------------------|------------------------------|
| - Sumpf-Engelwurz | <i>Angelica palustris</i> |
| - Kriechender Sellerie | <i>Apium repens</i> |
| - Frauenschuh | <i>Cypripedium calceolus</i> |
| - Sand-Silberscharte | <i>Jurinea cyanoides</i> |
| - Sumpf-Glanzkraut | <i>Liparis loeselii</i> |
| - Froschkraut | <i>Luronium natans</i> |

Die Sumpf-Engelwurz als eine in Mecklenburg-Vorpommern früher seltene, heute sehr seltene Art hatte ihr Hauptareal im östlichen Landesteil in der Landschaftszone „Ueckermärkisches Hügelland“, im Bereich der Uecker südlich von Pasewalk. Galt die Art zwischenzeitlich als verschollen, wurde sie im Jahr 2003 mit einer Population im Randowtal wiedergefunden, 2010 kam ein weiteres kleines Vorkommen östlich davon hinzu. Die Sumpf-Engelwurz scheint anmoorige Standorte und humusreiche Minirealböden zu bevorzugen. Augenfällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Diese müssen in jedem

Fall nass sein und über einen gewissen Nährstoffreichtum verfügen. Ein oberflächliches Austrocknen wird nicht ertragen (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Engelwurz, LUNG M-V). Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.

Der Kriechende Sellerie kommt in Mecklenburg-Vorpommern zerstreut in den Landschaftseinheiten „Mecklenburger Großseenlandschaft“, „Neustrelitzer Kleinseenland“, „Oberes Tollensegebiet, Grenztal und Peenetal“, „Oberes Peenegebiet“ und im „Warnow-Recknitzgebiet“ vor, besitzt demnach einen Schwerpunkt in der Landschaftszone Mecklenburgische Seenplatte. Der Kriechende Sellerie benötigt als lichtliebende Art **offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte**. Die Art kann auch in fließendem Wasser, selbst flutend oder untergetaucht vorkommen. In Mecklenburg-Vorpommern liegen alle Vorkommen in **aktuellen oder ehemaligen Weide- oder Mähweide-Flächen**. Die Art bedarf der ständigen Auflichtung der Vegetationsdecke und einer regelmäßigen Neubildung vegetationsfreier oder –armer Pionierstandorte bei gleichzeitig erhöhter Bodenfeuchte (FFH-Artensteckbrief Kriechender Sellerie, LUNG M-V). Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.

In Deutschland konzentrieren sich die Vorkommen des **Frauenschuhs** in der collinen und montanen Stufe des zentralen und südlichen Bereichs. Nördlich der Mittelgebirge existieren nur isolierte Einzelvorkommen, zu denen auch die Vorkommen Mecklenburg-Vorpommerns in den Hangwäldern der Steilküste des Nationalparks Jasmund auf der Insel Rügen gehören. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern mäßig feuchte bis frische, **basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden** sowie **entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte**. Trockene oder zeitweilig stark austrocknende Böden werden **dagegen weitgehend gemieden**. Natürliche Standorte stellen Vor- und Hangwälder sowie lichte Gebüsche dar (FFH-Artensteckbrief Frauenschuh, LUNG M-V). Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.

In Mecklenburg-Vorpommern war die **Sand-Silberscharte** schon immer eine sehr seltene Art. Insgesamt wurden vier Vorkommen bekannt, von denen drei Vorkommen seit langer Zeit als verschollen gelten. Bis 2009 kam die Art nur noch mit einem Vorkommen in der Landschaftseinheit „Mecklenburgisches Elbetal“ vor. Als Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Sie gedeiht vorwiegend auf **basen- bis kalkreichen Dünen- oder Schwemmsanden** (FFH-Artensteckbrief Sand-Silberscharte, LUNG M-V). Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.

Bis auf das Elbetal sind aus allen Naturräumen Mecklenburg-Vorpommerns aktuelle bzw. historische Fundorte des **Sumpf-Glanzkrauts** bekannt. Der überwiegende Teil der aktuellen Nachweise konzentriert sich dabei auf die Landkreise Mecklenburg-Strelitz und Müritz. Die Art besiedelt bevorzugt offene bis halboffene Bereiche mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren. Die Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern liegen meist in Quell- und Durchströmungsmooren, auf jungen Absenkungsterrassen von Seen sowie in feuchten Dünentälern an der Ostseeküste. Auch lichte Lorbeerweiden-Moorbirken-Gehölze mit Torfmoos-Bulten gehören zum natürlichen Habitat (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Glanzkrut, LUNG M-V). Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.

Gegenwärtig gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nur noch drei Vorkommen des **Froschkrauts** in den Landschaftseinheiten „Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“, „Krakower Seen- und Sandergebiet“ und „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz“. Die Art besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer sowie Bäche und Gräben. Es bevorzugt Wassertiefen zwischen 20 und 60 cm, der Untergrund des Gewässers ist mäßig nährstoffreich und kalkarm sowie meist schwach sauer. Auffällig ist die weitgehende Bindung an wenig bewachsene Uferbereiche. Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Pflanzenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Sumpf-Engelwurz, des Kriechenden Selleries, des Frauenschuhs, der Sand-Silberschärpe, des Sumpf-Glanzkrauts und des Froschkrauts ausgeschlossen werden.

6. Zusammenfassung

Die Gemeinde Zierow plant als „staatlich anerkannter Erholungsort“ im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 13 die städtebauliche Entwicklung für den Teil des Gemeindegebietes mit besonderer hoher Bedeutung für den Tourismus, den Bereich des Badestrandes, um die mit dem Prädikat verbundenen Qualitätsstandards der touristischen Infrastruktur zu sichern und zu verbessern.

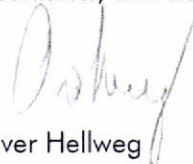
Von der betroffenen Fläche geht eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus. Auf Grundlage der 2017 und 2019 durchgeführten Geländeerfassungen und der daraus abgeleiteten Potenzialeinschätzung ist mit dem vorhabenbedingten Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG bei Beachtung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen nicht zu rechnen:

Vorsorglicher Artenschutz:

- Bauzeitenregelung zugunsten Bodenbrüter (Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Schafstelze, Stieglitz, Feldschwirl): Sämtliche Bauarbeiten im Bereich des geplanten Parkplatzes (derzeit Acker) erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Arten außerhalb des Zeitraums 10.03. – 31.07. Bauarbeiten sind nur dann ganzjährig möglich, wenn die Bauaufreimung (Herstellung einer vegetationslosen Rohbodenfläche) vor dem 10.03. erfolgt und das Bauaufreimungsfeld während der o.g. Brutzeit vegetationsfrei bleibt.

Eine darüber hinaus gehende Durchführung vorbeugender Maßnahmen zur Förderung bestimmter Arten (CEF-Maßnahmen) ist nicht erforderlich.

Rabenhorst, den 25.03.2020



Oliver Hellweg

